

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.1965

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Flachdach 0-5°
- 0.8 Grundflächenzahl (GRZ)
- (2.2) Geschossflächenzahl (GFZ)

- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Strassenmeisterei)

VERKEHRSFLÄCHEN

- Öffentliche Verkehrsflächen mit Bürgersteig und Höhenangaben
- Flächen für Versorgungsanlagen: E Werk, Gaswerk, Wasserwerk
- Flächen für den Gemeinbedarf: Städtischer Bauhof, Strassenmeisterei
- Über- u. unterirdische Versorgungsleitungen mit Leitungsrecht der zu belastenden Flächen und Zweckbestimmung

GRÜNFLÄCHEN

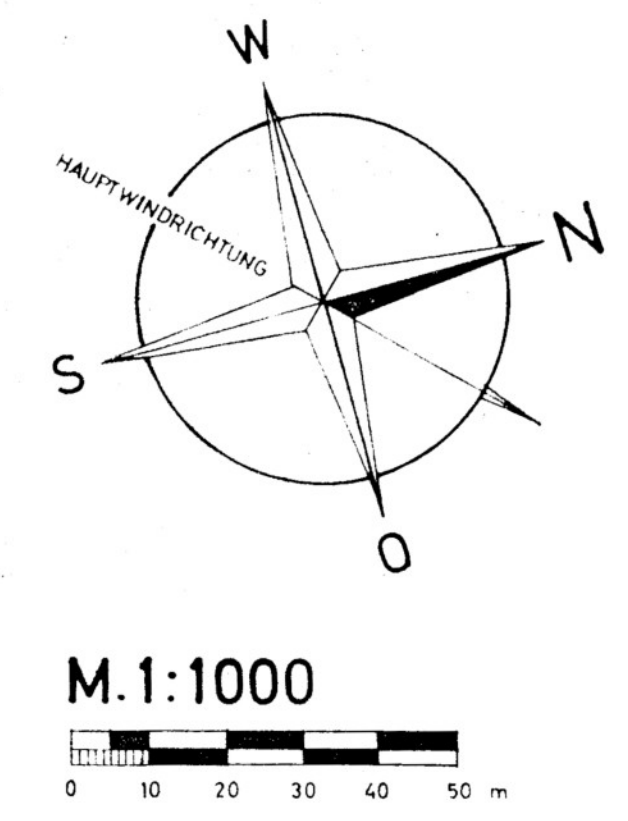
- Landwirtschaftliche Flächen (Wiesen)
- Wasserflächen (Lahn-Überschwemmungsgebiet)
- Wasserflächen (Lahn)
- Landschaftsschutzgebiet

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Böschungen: Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschlag ihrer Grundstücke an die Verkehrsstrassen Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Abzubrechende Gebäude
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Bestehende Baulichkeiten

Die Bestimmungen der Bausatzung der Stadt Marburg v. 23.6.1960 mit Ausnahme der ungültig gewordenen Bestimmungen der §§ 7a 5-24 und 31 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festsetzt.

AUFGESTELLT: STADTPLANUNG
MARBURG a.d. LAHN, den 13. MAI 1971



PLANFESTSTELLUNG: DER HESSISCHE MINISTER
FÜR
WIRTSCHAFT U. VERKEHR
v. 16. Mai 1969
III b2 AZ.: 61 k 06 (414)

- VERSORGUNGSANLAGEN**
- ELEKTRIZITÄTSWERK: I-V Zahl der Vollgeschosse 0-5° mit Flachdach. Bei V-geschossigen Gebäuden ist eine punktförmige Anordnung zu wählen.
 - GASWERK: 0.8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - WASSERWERK: (2.2) Geschossflächenzahl (GFZ)
- GEMEINBEDARF**
- STÄDTISCHER BAUHOFF: I-V Zahl der Vollgeschosse 0-5° mit Flachdach
 - STRASSENMEISTEREI: I-V Zahl der Vollgeschosse 0-30° mit Satteldach
 - 0.8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - (2.2) Geschossflächenzahl (GFZ)

BEBAUUNGSPLAN NR. 40
DER UNIVERSITÄTSTADT MARBURG a.d. LAHN

Für das Gebiet zwischen der Südbahnbrücke, der Verbindungsstrasse Beltershäuser Strasse - Gisselberger Strasse, der Lahn u. B 3a. Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) mit Berichtigung (BGBl. 1969 IS 11) und der Planzeichenverordnung v. 9.1.1965 (BGBl. IS. 21)

2 BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Marburg, den 8. Aug. 1972
Katasteramt
I.A.
gez. Diekmann, Techn. Amtsrat

3 OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.2.72 bis 15.3.72 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung, was gemäß Hauptsatzung am 4.2.72

4 SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß dem B-Bau-G vor der Stadtverordnetenversammlung am 28.4.72 beschlossen worden.

5 GENEHMIGUNGSVERMERK
Genehmigt

Der Regierungspräsident
L.A.
in Kassel
Bertram

6 VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 16.10.1972 bis 17.11.1972 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung, was gemäß Hauptsatzung am 7.10.1972 vollendet.

Handwritten signatures and stamps of the Marburg City Council and the State President in Kassel.